

KLINISCHE SEELSORGE-AUSBILDUNG KSA

KSA | Sektion der DGfP

Standards 2023 St. Ottilien

VORWORT

KSA ist eine curriculare pastoralpsychologische Weiterbildung zur Entwicklung von Kompetenzen in Seelsorge und Supervision. Das KSA-Verfahren hat sich seit den 1970er Jahren bewährt, wurde prozessorientiert weiterentwickelt und ist anerkanntes Weiterbildungsmodell in Kirchen und Glaubensgemeinschaften.

Merkmale des KSA-Verfahrens sind:

- Verknüpfung von Erfahrungen mit theologischen Inhalten (Anton Boisen: „living human documents“)
- Erfahrungsorientiertes Lernen (John Dewey: „We learn not by doing but by thinking about what we are doing.“)
- Zugrundelegung der klientenzentrierten Gesprächsführung nach Carl Rogers, in der den Emotionen grundlegende Bedeutung zukommt.
- Selbsterfahrungsorientierte Reflexion der eigenen seelsorglichen bzw. supervisorischen Praxis
- Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens und der Gruppendynamik in der Weiterbildungsgruppe
- Pastoraltheologische Reflexion des eigenen Verständnisses von Seelsorge und Supervision mit zentralen Inhalten wie z.B. Annahme, Toleranz, Erkennen von Differenz und Suche nach gemeinsamem Verstehen
- Pastoralpsychologische Reflexion und personbezogene Aneignung humanwissenschaftlicher Erkenntnisse

KSA ist in vier aufeinander aufbauende Stufen gegliedert:

1. **Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge**
2. **Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision**
3. **Pastoralpsychologische Weiterbildung in Kursleitung**
4. **Qualifizierung zur Lehrsupervision**

Digitale Arbeitsformen können in den unterschiedlichen Weiterbildungs-Ebenen angewendet werden. Ob und in welchem Ausmaß dies geschieht, entscheiden die jeweils Verantwortlichen.

1. Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge

Ziel von Seelsorge ist die Eröffnung von Lebensperspektiven. Grundlage dafür ist eine seelsorgliche Haltung, die durch Vertrauen auf Angenommensein gekennzeichnet und von Respekt vor der Einzigartigkeit und Würde des Gegenübers geprägt ist.

Die Wahrnehmung religiöser Prägungen und Dimensionen hat besondere Bedeutung.

Die pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge umfasst zwei 6-Wochen-Kurse.

Weitere Informationen siehe Standards unter A.

Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge richtet sich an Personen, die in erster Linie beruflich als Seelsorger bzw. Seelsorgerin in Kirchengemeinden und anderen Arbeitsfeldern tätig sind oder sein werden. Sie ist offen für vergleichbare Zielgruppen aus unterschiedlichen religiösen Traditionen.

An die pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge kann ein Aufbaukurs zur Vertiefung der Seelsorgekompetenzen und zur Klärung der Eignung und Motivation für die Weiterbildung in pastoralpsychologischer Supervision angeschlossen werden.

Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge für ehrenamtlich Mitarbeitende

Die Weiterbildung richtet sich an Personen,

- die ehrenamtlich eine seelsorgliche Tätigkeit in gemeindlichen Besuchsdienstgruppen, in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Hospizen etc. ausüben oder sich darauf vorbereiten;
- die in kirchlichen, pädagogischen, sozialen und diakonischen Arbeitsfeldern tätig sind, dort personenbezogen arbeiten und ihre Gesprächsführung verbessern wollen.

2. Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision

Ziel von Supervision ist die Eröffnung beruflicher Entwicklungsperspektiven.

Die pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision befähigt zum supervisorischen Arbeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern innerhalb und außerhalb von Kirche und Diakonie.

Die pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision umfasst u.a. 12 Kurswochen.

Weitere Informationen siehe Standards unter B.

Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision richtet sich an Personen mit einem Hoch- oder Fachhochschulabschluss in Theologie und setzt die abgeschlossene Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge und einen KSA-Aufbaukurs voraus.

Der Abschluss entspricht den formalen Anforderungen vergleichbarer Fachverbände und beinhaltet die Anerkennung als Berater bzw. Beraterin (DGfB – Deutsche Gesellschaft für Beratung).

Die pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision ist offen für vergleichbare Zielgruppen aus verschiedenen religiösen Traditionen.

3. Pastoralpsychologische Weiterbildung in Kursleitung

Ziel ist die Qualifikation zur Leitung von KSA-Kursen und damit zur pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge. Dazu gehören die Entwicklung von Weiterbildungskompetenz und der Kompetenz zum Verstehen und Leiten von Gruppen.

Die pastoralpsychologische Weiterbildung in Kursleitung umfasst u.a. 2 Wochen Kursleitungstraining.

Weitere Informationen siehe Standards unter C.

Die Weiterbildung richtet sich an Supervisorinnen bzw. Supervisoren mit einem Hoch- oder Fachhochschulabschluss in Theologie und einem seelsorglichen Berufsfeld.

4. Qualifizierung zur Lehrsupervision

Ziel ist die Qualifikation zur Ausbildung von Supervisorinnen bzw. Supervisoren und Kursleiterinnen bzw. Kursleiter. Voraussetzung ist die abgeschlossene pastoralpsychologische Weiterbildung in Kursleitung. Weitere Informationen siehe Standards unter F.

Anerkennung von Äquivalenten

Es besteht die Möglichkeit, Äquivalente zur Zulassung zu den pastoralpsychologischen Weiterbildungen anerkennen zu lassen.

Weitere Informationen siehe Standards unter E.

Ethik

Die Sektion KSA ist in allen Weiterbildungsgängen zur Einhaltung der in § 9 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) beschriebenen Ethischen Richtlinien verpflichtet.

Ursprung der KSA

KSA hat ihren Ursprung in dem in den USA entwickelten Modell des Clinical Pastoral Training (CPT) / der Clinical Pastoral Education (CPE). In den 60er/70er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde dieses Modell in Deutschland übernommen und weiterentwickelt. „Klinische Seelsorgeausbildung“ bedeutet – unter Bezug auf den amerikanischen Sprachgebrauch von „clinical“ – praxisbezogene Seelsorgeausbildung.

Fachverband DGfP

Die Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) ist der ökumenische Fachverband für pastoralpsychologische Seelsorge, Beratung und Supervision in Deutschland. Die Sektion Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) ist eine der fünf Sektionen der DGfP.

A

PASTORALPSYCHOLOGISCHE WEITERBILDUNG IN SEELSORGE (KSA)

A.1 KSA-KURS

A.1.1 ZIELGRUPPE

Die KSA richtet sich an Personen, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich als Seelsorgerinnen und Seelsorger in Gemeinden oder in speziellen Arbeitsfeldern mit seelsorglichem Schwerpunkt tätig sind oder sein werden. KSA ist offen für vergleichbare Zielgruppen aus verschiedenen religiösen Traditionen.

A.1.2 ZIELE

A.1.2.1

Person-Kompetenz

Die eigene Biografie ansatzweise reflektiert und emotional bearbeitet haben;
in Selbst- und Fremdwahrnehmung Emotionen erkennen, damit person- und situationsadäquat verbal, non- und paraverbal umgehen und sie zum Ausdruck bringen.

A.1.2.2

Pastorale Kompetenz

Eine eigene Identität als Seelsorger bzw. Seelsorgerin entwickeln.

A.1.2.3

Konzeptionelle Kompetenz

Ein eigenes Konzept für Seelsorge entwerfen.

A. 1.2.4

Kommunikative Kompetenz

Selbst- und Fremdwahrnehmung:

Sich selbst und andere in der jeweiligen aktuellen Lebenssituation sowie in den emotionalen, sozialen, kulturellen und spirituellen Bezügen wahrnehmen.

Kommunikation:

Verbale, non- u. paraverbale Kommunikationsformen üben u. reflektieren.

Interaktion:

Sich der Wechselwirkung mit Gesprächspartnerinnen in Aktion und Reaktion bewusst werden. Dazu gehört der Umgang mit aktuellen Situationen, Emotionen, Affekten und Beziehungsphänomenen.

A.1.2.5 Hermeneutische Kompetenz

Den eigenen Glauben auf dem Hintergrund christlicher Tradition verstehen und angemessen zum Ausdruck bringen sowie Menschen bei ihrer spirituellen Selbstausslegung unterstützen.

A.1.2.6 Rituelle Kompetenz

Mit Symbolen und Ritualen vertraut werden, sie ggf. weiter entwickeln, angemessen einbringen und gestalten.

A.1.2.7 Ethische Kompetenz

Eine der eigenen religiösen Tradition verpflichtete Haltung verantwortlich leben und in ethische Diskurse einbringen. Die berufsethischen Standards wahrnehmen und beschreiben können und sie respektieren.

A.1.2.8 Systemische Kompetenz

Strukturelle und organisatorische Faktoren der jeweiligen Arbeitsfelder erfassen und einen adäquaten Umgang damit entwickeln.

A.1.2.9 Theorie-Kompetenz

Konzepte von Seelsorge, Theologie und Humanwissenschaften für die pastorale Arbeit nutzen.

A.1.2.10 Interkulturelle / Interreligiöse Kompetenz

Fähigkeit zum respektvollen Umgang mit Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Orientierung entwickeln.

A.1.3 **VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG**

A.1.3.1 Eigene Seelsorgepraxis zumindest während der Dauer des Kurses

A.1.3.2 Zulassung durch die jeweiligen Kursleiter und/oder Kursleiterinnen, die vor allem auf folgende Gesichtspunkte achten:

- Motivation und Lerninteresse
- ausreichendes Maß an Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Reflexions-, Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit

- Arbeitsfähigkeit in der Gruppe
- Belastbarkeit

A.1.3.3 Das Zulassungsverfahren erfolgt in persönlichen Einzel- und/oder Gruppengesprächen, in der Regel an einem Zulassungstag.

A. 1.4 ARBEITSFORMEN

A.1.4.1 Seelsorgliche Arbeit im Praxisfeld

A.1.4.2 Regelmäßige Reflexion der eigenen seelsorglichen Arbeit und Auswertung des Praxismaterials (Gesprächsprotokolle/Verbatims, Falldarstellungen, Predigten u.a.)

A.1.4.3 Selbsterfahrungsbezogene Gruppenarbeit (Selbst- und Fremdwahrnehmung) im interaktionellen Geschehen der Gruppe

A.1.4.4 Einzelarbeit (Berichte, Kurstagebuch, Reflexion u.a.)

A.1.4.5 Regelmäßige Supervision (Einzel- und Gruppen-Sv)

A.1.4.6 Theorieeinheiten, Literaturstudium, Referate

A. 1.5 KURSFORMEN, RAHMEN UND UMFANG

A.1.5.1 Kursformen

Die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (KSA) umfasst in der Regel zwei sechswöchige KSA-Kurse.

Ein zeitlich geschlossener KSA-Kurs wird empfohlen.

Die Kursformen können sich unterscheiden:

- in ihrer Zeitstruktur (geschlossen, fraktioniert oder berufsbegleitend)
- in ihrem Praxisfeld (eigenes und/oder fremdes)
- in unterschiedlicher thematischer Fokussierung

Jede Kursform ermöglicht einen kontinuierlichen Lernprozess. Aufgeteilte Kurse sollen mindestens eine geschlossene Kurswoche zu Beginn sowie am Ende des Kurses haben.

A.1.5.2

Rahmenbedingungen

- Aufnahmeverfahren/Zulassungsverfahren
- Verbindlicher Lernkontrakt
- In der Regel gleichbleibendes Praxisfeld
- Geschlossene Lerngruppe (5 bis 10 Personen)
- Innerhalb eines Kurses konstante Kursleitung durch in der Regel zwei dazu autorisierte Personen, davon mind. eine KSA-Kursleiterin bzw. ein KSA-Kursleiter. Autorisiert sind Personen mit nachgewiesener äquivalenter Weiterbildung oder Personen in der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision nach Absolvierung von Kursblock III.
- Begleitsupervision des Kursleitungsteams
Für die Durchführung von KSA-Kursen sind sechs Arbeitseinheiten Begleitsupervision verbindlich. Die Bestätigung über die erfolgten Begleitsupervisionen erfolgt in den Kursberichten und Teilnahmebescheinigungen.
- Schlussbericht der Teilnehmenden (wird in der Regel während des Kurses angefertigt)
- Kursbericht durch die Kursleitung
- Teilnahmebescheinigung mit Auflistung der Kursinhalte

A.1.5.3

Umfang

Eine Kurswoche beinhaltet:

- 24 Arbeitseinheiten (AE) in der Gruppe zu je 45 Min.
- 14 AE im seelsorglichen Praxisfeld zu je 45 Min.
- 10 AE Einzelarbeit zu je 45 Min.
- 1 Einzelsupervision zu 50 Min.

Ein Sechswochenkurs umfasst demnach:

- 144 AE in der Gruppe zu je 45 Min.
- 84 AE im seelsorglichen Praxisfeld zu je 45 Min.
- 60 AE Einzelarbeit zu je 45 Min.
- 6 Einzelsupervisionen zu je 50 Min.

A.1.5.4

Äquivalente

Zu Äquivalenten für einen KSA-Kurs s. Abschnitt E

A.1.5.5 Fehlzeiten
Ein Kurs kann nicht anerkannt werden, wenn die Fehlzeit mehr als ein Sechstel der Kurszeit umfasst.
Im Übrigen entscheidet die Kursleitung, ob bei einer geringeren Fehlzeit der Kurs anerkannt wird.

A 1.6 ABSCHLÜSSE

A.1.6.1 Abschluss eines Kurses
In der letzten Kurswoche verfassen die Teilnehmenden über ihren Lernprozess einen Schlussbericht. Von einem oder einer der Kursleitenden erhalten sie einen Kursbericht. Der Kursbericht wird spätestens sechs Wochen nach Erhalt des Schlussberichtes versandt.

A.1.6.2 Abschluss der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge
Nach zwei erfolgreich absolvierten KSA- Kursen kann auf Antrag der Abschluss der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge durch die Weiterbildungskommission bescheinigt werden. Die Weiterbildungskommission stellt die Bescheinigung aus, regelt Verfahren, einzureichendes Material und Kosten (siehe Merkblatt).

A 2 AUFBAUKURS

A.2.1 ZIELGRUPPE
Die KSA richtet sich an Personen, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich als Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger in Gemeinden oder in speziellen Arbeitsfeldern mit seelsorglichem Schwerpunkt tätig sind oder sein werden. KSA ist offen für vergleichbare Zielgruppen aus verschiedenen religiösen Traditionen.

A.2.2 ZIELE
Der Aufbaukurs dient der Vertiefung und Erweiterung der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge (KSA) und der Orientierung bzgl. künftiger Weiterbildung. Zusätzlich ist eine thematische, methodische und projektbezogene Profilierung möglich. Weitere Ziele eines Aufbaukurses sind daher:

A.2.2.1 Person-Kompetenz
Sich der eigenen lebensgeschichtlichen Themen bewusst sein und damit in seinem Seelsorgersein bzw. ihrem Seelsorgerinsein umgehen können. Den bisherigen pastoralpsychologischen Lernweg reflektieren und darstellen können.

- A.2.2.2** Kommunikative Kompetenz
In der Lage sein, sich aktiv und mit Konfliktfähigkeit in Gruppenprozesse einzubringen und die Fähigkeit besitzen, differenziert Feedback zu geben.
- A.2.2.3** Konzeptionelle Kompetenz
Das eigene Seelsorgeverständnis theologisch und berufsbiografisch begründen und in seiner Entwicklung darstellen können.
- A.2.2.4** Systemische Kompetenz
Die eigene seelsorgliche Tätigkeit im institutionellen, gesellschaftlichen, kirchlichen und kulturellen Kontext begründen und in diesen Kontexten handlungsfähig sein.
- A. 2.2.5** Ethische Kompetenz
Aufmerksam für die ethischen Implikationen des eigenen pastoralen Handelns sein.
- A.2.2.6** Theoriekompetenz
Kenntnisse in pastoralpsychologischer und pastoraltheologischer Theoriebildung nachweisen.
- A.2.2.7** Über die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision informiert sein und das eigene Potential einschätzen.
- A.2.3** **VORAUSSETZUNG FÜR DIE ZULASSUNG**
- Bescheinigung über den Abschluss der pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge (KSA)
 - Zulassung durch die jeweilige Kursleitung
- A.2.4** **ARBEITSFORMEN**
- Grundlegend sind die Arbeitsformen nach A.1.4 und A.1.5
 - Aus der jeweiligen Profilierung des Kurses können sich spezifische Praxisfelder und Arbeitsformen ergeben, z.B. Erarbeitung, Durchführung und Reflexion eines pastoralpsychologischen Projekts.

A.2.5 UMFANG UND KURSFORMEN

- Der Aufbaukurs umfasst vier Kurswochen bzw. die entspr. Arbeitseinheiten bei eigenem Praxisfeld oder sechs Kurswochen bei fremdem Praxisfeld bzw. die entsprechenden Arbeitseinheiten; vgl. A.1.4.
- Ein 4-wöchiger Aufbaukurs umfasst mind. 120 AE zu je 45 Min in der Gruppe; 70 AE zu je 45 Min im Praxisfeld; 60 AE zu je 45 Min Einzelarbeit; 4 Einzelsupervisionen zu je 50 Min.
- Er kann über einen längeren Zeitraum unterschiedlich aufgeteilt werden.
- Rahmenbedingungen und Kursformen entsprechen denen eines KSA-Kurses, siehe A.1.5.1 und A 1.5.2

A.2.6 ABSCHLUSS

- Die Kursteilnehmenden schreiben einen Schlussbericht.
- Von den Kursleitenden erhalten die Teilnehmenden einen Kursbericht.
- Die Teilnehmenden erhalten durch das veranstaltende Institut eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung.

B

PASTORALPSYCHOLOGISCHE WEITERBILDUNG IN SUPERVISION (KSA)

B.1 ZIELGRUPPE

Die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision der Sektion KSA in der DGfP richtet sich vorwiegend an Personen, die haupt- u. nebenamtlich oder nebenberuflich als Seelsorgerinnen und Seelsorger in Gemeinden oder in speziellen Seelsorgefeldern arbeiten und eine supervisorische Tätigkeit anstreben.

B.2 ZIELE

Die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision der Sektion KSA in der DGfP qualifiziert für die Supervision von Einzelnen, Gruppen und Teams in kirchlichen und nichtkirchlichen Arbeitsfeldern. Dazu gehört die Entwicklung u.a. folgender Kompetenzen:

- B.2.1** Pastoraltheologische und pastoralpsychologische Kompetenz:
- Berufliche Themen pastoraltheologisch bearbeiten
 - Hermeneutische Kompetenz auf Supervisionsprozesse beziehen können
 - Die eigene supervisorische Identität reflektieren
 - Tragfähige supervisorische Beziehungen entwickeln
 - In der supervisorischen Arbeit den jeweiligen gesellschaftlichen, kulturellen und theologischen Kontext reflektieren
 - Unterschiedliche religiöse u. spirituelle Traditionen, Symbole u. Rituale u. deren Bedeutung für die jeweiligen Tätigkeitsfelder erkennen
- B. 2.2** Feldkompetenz
- Unterschiedliche Rollen, Arbeitsbeziehungen, institutionelle und systemische Strukturen in den Handlungsfeldern erkennen, auf die sich die Supervision bezieht
 - Sich der eigenen Rolle im Verhältnis zum betreffenden Handlungsfeld bewusst sein und damit in der Supervision kreativ umgehen
- B. 2.3** Diagnostische Kompetenz
- Psychologische Zusammenhänge erkennen, verstehen und für das Lernen nutzen
 - Lernanamnese durchführen und nutzen
- B. 2.4** Gruppenanalytische Kompetenz
- Gruppendynamische Phänomene in Teams und anderen Gruppen erkennen und fruchtbar machen
 - Spiegelphänomene in supervisorischen Prozessen erkennen und nutzen
- B. 2.5** Theorie-Kompetenz
- Kenntnis relevanter Entwürfe und Themen supervisorischer Theoriebildung
 - Entwicklung eines eigenen pastoralpsychologischen Supervisionsverständnisses
- B. 2.6** Ethische Kompetenz
- Eine Haltung einüben, die ethische Fragestellungen in Supervisionsprozessen wahrnimmt und reflektiert
 - Die ethische Verantwortung der Supervisandinnen und Supervisanden stärken im Umgang mit anvertrauten Menschen und Gütern sowie mit Kolleginnen und Kollegen in institutionellen Zusammenhängen

B. 2.7 Handlungskompetenz

- Verfahren, Interventionen und Methoden von Supervision kennen und anwenden
- Die eigene Person in angemessener Weise in die supervisorische Arbeit einbringen
- Persönliche, lebensgeschichtliche und geistliche Ressourcen der Supervisandinnen und Supervisanden erkennen und fördern

B.2.8 Organisatorische Kompetenz

- Sich mit Datenschutzbestimmungen, Rechnungsführung, Hygienevorschriften, Digitaler Kommunikation auskennen

B 3 **VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG**

B.3.1 Abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium, ein Fachhochschulstudium mit theologischer Qualifikation oder ein Äquivalent; siehe E.2

B.3.2 Drei Jahre berufliche Erfahrung in einem seelsorglichen Praxisfeld

B.3.3 Nachweis über die Teilnahme an einem Aufbaukurs (KSA)

B.3.4 Nachweis über 30 Einzelsupervisionen zu je 45 Minuten während der zurückliegenden zwei Jahre. Diese Supervision soll bei Supervisorinnen bzw. Supervisoren der DGfP erfolgt sein.

B.3.5 Zwei begründete, aktuelle, schriftliche Empfehlungen von Supervisorinnen oder Supervisoren DGfP der Sektion KSA. Eine der beiden Empfehlungen muss auf der Grundlage der Kenntnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin aus dem Aufbaukurs gegeben sein. Die Empfehlungen sollen sich an den Zielen des Aufbaukurses orientieren.

B.3.6 Darstellung der Motivation und Anwendungsperspektive für die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision

B.3.7 Kolloquium mit der Weiterbildungskommission, die Verfahren, einzureichendes Material und Kosten regelt (siehe Merkblatt). Die WBK bestätigt die Empfehlung zur Zulassung zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision.

B.3.8 Das Kolloquium wird mit der Beantragung der außerordentlichen Mitgliedschaft abgeschlossen, sofern diese nicht schon besteht

B.3.9 Zu den Äquivalenten siehe Abschnitt E

B.4 LERNKONZEPT UND ARBEITSFORMEN

B.4.1 LERNKONZEPT

Das Lernkonzept ist praxisbezogen und nicht festgelegt auf eine bestimmte Theorie, Theologie oder ein bestimmtes Verfahren. Es werden insbesondere tiefenpsychologische, individualpsychologische, gruppensystemische und systemische Verstehenszugänge und Interventionstechniken vermittelt und eingeübt.

B.4.2 ARBEITSFORMEN

- Fallberichte der eigenen supervisorischen Praxis (Lernsupervision)
- Selbsterfahrung in der geschlossenen Weiterbildungsgruppe
- Vermittlung von Theorie und Methodik von Supervision und pastoraler Supervision
- Supervisionstraining (Einzel-, Gruppen-, Team-Supervision)
- Supervision der eigenen supervisorischen Praxis (Lehrsupervision)

B.5 UMFANG UND KURSFORMEN

B.5.1 UMFANG

Die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision (KSA) dauert in der Regel drei Jahre und umfasst 496 Arbeitseinheiten (AE) zu je 45 Minuten, davon

- 432 AE in vier Kursblöcken zu je drei Wochen, pro Kursblock 108 AE zu je 45 Minuten
- 64 AE in vier Theorieseminaren von je mindestens zwei Tagen mit je 16 AE zu je 45 Minuten

Nach Inhalten differenziert sind dies:

- 96 AE Selbsterfahrung in der jeweils geschlossenen Lerngruppe
- 160 AE Theorie und Methodik, einschließlich der vier Theorieseminare
- 240 AE Supervisionstraining.

Es kommen hinzu:

- 90 AE Lernsupervision zu je 45 Minuten als eigene supervisorische Praxis in Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision, davon können bis zu 30 AE Supervisionen für Einzel- und Gruppensupervision aus KSA-Kursen anerkannt werden.
- 70 AE Lehrsupervision zu je 45 Minuten als Supervision der eigenen supervisorischen Praxis bei Lehrsupervisorinnen bzw. Lehrsupervisoren der DGfP, davon sind 40 AE von KSA-Lehrsupervisorinnen bzw. KSA-Lehrsupervisoren zu erteilen

B.5.2 KURSBLÖCKE

B.5.2.1 Die Kursblöcke finden in der Regel unter jeweils eigener Leitung statt.
Die vier Kursblöcke sind curricular aufeinander bezogen und können fraktioniert angeboten werden.
Jede Kurswoche umfasst mindestens vier aufeinanderfolgende Kurstage.

B.5.2.2 Inhaltliche Schwerpunkte der Kursblöcke sind:
Kursblock I: Anfangs- und Schluss-Situationen, Organisation (Datenschutzbestimmungen, etc. (vgl. Ziele B 2.8)
Kursblock II: Einzelsupervision
Kursblock III: Gruppensupervision
Kursblock IV: Teamsupervision, Supervision im Kontext von Organisationen und Institutionen

B.5.2.3 Rahmenbedingungen für jeden der vier Kursblöcke:

- Verbindlicher Lernkontrakt
- Geschlossene Lerngruppe von fünf bis - in der Regel - fünfzehn Personen
- Leitung durch mind. zwei Lehrsupervisorinnen DGfP bzw. Lehrsupervisoren DGfP der Sektion KSA, abhängig von der Anzahl der Teilnehmenden
- Schlussbericht des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin
- Kursbericht des Kursleiters bzw. der Kursleiterin (wird spätestens sechs Wochen nach Erhalt des Berichtes des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin zugesandt)
- Teilnahmebescheinigung durch die Kursleitung
- mindestens eine Begleitsupervision des Kursleitungsteams pro Kursblock durch eine/n Lehrsupervisor/in DGfP

B.5.3 THEORIESEMINARE

B.5.3.1 Theorieseminare finden unabhängig von den vier Kursblöcken statt. Sie können von den Teilnehmenden nach thematischen Schwerpunkten ausgewählt werden. Zeitlicher Umfang: mindestens 2 Tage mit 16 AE á 45 Min.

B.5.3.2 Zwei der vier obligatorischen Theorieseminare müssen bei Pastoralpsychologen bzw. Pastoralpsychologinnen der DGfP belegt werden.
In pastoralpsychologischen Theorieseminaren verschränken sich theologische und psychologische Perspektiven. Themenfelder können unter anderem sein:

- Pastoralpsychologische Supervision und pastorales sowie supervisorisches Selbstverständnis
- Gesellschaftliche und ethische Dimension der Supervision
- Genderthemen
- Die Bedeutung von Institution und Organisation in der Supervision
- Gruppendynamik und Supervision
- Psychologische und therapeutische Verfahren und Methoden
- Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsstörungen

B.6 ABSCHLUSS

B.6.1 Nach beendeter Pastoralpsychologischer Weiterbildung in Supervision (KSA) kann bei der Weiterbildungskommission die Anerkennung als Supervisorin DGfP bzw. Supervisor DGfP beantragt werden.

B.6.2 Zulassungen verfallen, wenn nicht nach 7 Jahren die Anerkennung beantragt worden ist.

B.6.3 Das Anerkennungsverfahren wird durch ein Kolloquium mit der Weiterbildungskommission abgeschlossen. Die Weiterbildungskommission bestätigt die Empfehlung zur Anerkennung als Supervisorin DGfP bzw. Supervisor DGfP.

6.3.4 Die Weiterbildungskommission regelt Verfahren, einzureichendes Material und Kosten (siehe Merkblatt)

B.6.5 Nach erfolgter Empfehlung zur Anerkennung beantragt der Kandidat bzw. die Kandidatin die ordentliche Mitgliedschaft in der DGfP.

B.6.6 Die DGfP spricht die Anerkennung als Supervisor DGfP bzw. Supervisorin DGfP aus und erteilt ein Zertifikat.

B. 7 FORTBILDUNG

Supervisorinnen DGfP bzw. Supervisoren DGfP sollen ihre Arbeit in Begleitsupervisionen reflektieren und sich regelmäßig fortbilden. Begleitsupervisionen und Fortbildungen werden bei der Visitation nachgewiesen.

C

PASTORALPSYCHOLOGISCHE WEITERBILDUNG IN KSA-KURSLEITUNG

C.1 ZIELGRUPPE

Die Pastoralpsychologische Weiterbildung in KSA-Kursleitung ist ein Angebot für Supervisorinnen und Supervisoren DGfP und solche, die sich in der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision befinden nach erfolgreicher Teilnahme an den Kursblöcken I-III. Andere Bewerberinnen bzw. Bewerber s. unter E. Äquivalenten.

C.2 ZIELE

Die Weiterbildung zum KSA-Kursleiter bzw. zur KSA-Kursleiterin qualifiziert zur selbständigen Planung und Leitung von KSA-Kursen. Dazu gehört die Entwicklung folgender Kompetenzen:

C.2.1 Pastorale Kompetenz

Pastoraltheologische und pastoralpsychologische Ansätze sowie Fragen pastoraler Identität in der Leitungsarbeit integrieren

C. 2.2 Pastorale Feldkompetenz

Kontextuelle, religiöse, theologische und kulturelle Aspekte pastoraler Tätigkeit aufnehmen und umsetzen

C. 2.3 Weiterbildungs-Kompetenz

Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer anleiten, sich in Seelsorge weiterzubilden;
Gruppenprozesse verstehen und Gruppen leiten können

C.2.4 Organisationskompetenz

Kurse planen, organisieren und durchführen können

C.2.5 Kommunikative Kompetenz

Durch Vertrauen und Respekt, Wertschätzung, integrierte Selbst- und Fremdwahrnehmung, Leitungskompetenz und Konfliktfähigkeit ein Arbeitsklima schaffen, das Wachstum an pastoraler Identität und Kompetenz ermöglicht; erfahrungsbezogene Methoden kennen und einsetzen

- C.2.6** Reflexion-Kompetenz
Kurse bezüglich Methodik und Beziehungsgeschehen so auswerten, dass die Qualität der Kurse gesichert und weiterentwickelt werden kann
- C.2.7** Ethische Kompetenz
Auseinandersetzung mit der besonderen ethischen Verantwortung der Kursleitung
- C. 2.8.** Interkulturelle und Interreligiöse Kompetenz
Mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeiten und Grenzen interreligiöser und interkultureller Zusammenarbeit reflektieren

C. 3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG

- C. 3.1** Die Zulassung zu dieser Weiterbildung kann beantragt werden, wenn die Kursblöcke I-III der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision abgeschlossen sind.
- C. 3.2** Dem Antrag sind beizufügen: Zwei begründete Empfehlungen v. Lehrsupervisorinnen DGfP bzw. Lehrsupervisoren DGfP der Sektion KSA, die den Bewerber oder die Bewerberin aus der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) kennen. Die Weiterbildungskommission bestätigt die Empfehlung zur Zulassung zur pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung.
- C. 3.3** Vor der Teilnahme am Kursleitungstraining muss die pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision abgeschlossen sein.

C. 4 ARBEITSFORMEN UND LERNINHALTE

- C.4.1** Übendes Leiten von KSA-Kurselementen

C.4.2 Das Lernkonzept ist praxisbezogen und nicht auf eine bestimmte Theorie, Theologie oder ein bestimmtes Verfahren festgelegt.

C.4.3 Lerninhalte sind:

- Theorie und Methodik bei längerfristigen Gruppenprozessen
- Umgang mit Dynamiken im Kursgeschehen
- Entwicklung von Leitungskompetenz durch Reflexion der eigenen Leitungserfahrung und durch Theoriebildung
- Kooperation, Loyalität und Konfliktfähigkeit in der Kursleitung

C.5 UMFANG UND KURSFORMEN

C. 5.1 Praxisfeld ist die Leitung von KSA-Kursen.

C 5.1.1 Gemeinsame Leitung von zwei KSA-Kursen im Rahmen der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge (KSA) mit einer anerkannten KSA-Kursleiterin bzw. einem anerkannten KSA-Kursleiter. Einer der beiden KSA-Kurse soll in der Regel ein geschlossener Sechswochenkurs sein.

C. 5.1.2 Sechs Begleitsupervisionen im Rahmen der Leitung von zwei KSA-Sechswochenkursen. Bei Kursen mit anderem Zeitumfang entsprechende Regelung. Das Leitungsteam des Kursleitungstrainings nimmt Begleit-Supervision bei einer Lehrsupervisorin bzw. einem Lehrsupervisor DGfP.

C.5.1.3 Über die eigene Leitungserfahrung schreibt der Kursleitungskandidat bzw. die Kursleitungskandidatin einen Bericht. Von dem KSA-Kursleiter bzw. der KSA-Kursleiterin (5.1.1) erhält sie bzw. er ein schriftliches Feedback.

C.5.2 KURSLEITUNGSTRAINING

C.5.2.1 Teilnahme an einem zweiwöchigen Kursleitungstraining.

C. 5.2.2 Über ihre Lernerfahrung beim Kursleitungstraining schreiben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Bericht und erhalten von der Leitung des Kursleitungstrainings ebenfalls einen Bericht.

C.5.3 FORTBILDUNG

Zwei mindestens zweitägige Fortbildungen jeweils in den Bereichen Gruppendynamik und Therapieverfahren sollen während der Zeit der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in KSA-Kursleitung erfolgen. Die beiden nachzuweisenden zweitägigen Fortbildungen müssen mindestens 16 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten umfassen.

C.6 ABSCHLUSS

C.6.1 Nach der abgeschlossenen Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung (KSA) kann bei der Weiterbildungskommission die Anerkennung als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter beantragt werden.

C.6.2 Zulassungen verfallen, wenn nicht nach 7 Jahren das Anerkennungsverfahren beantragt worden ist.

C.6.3. Als Abschluss des Anerkennungsverfahrens findet ein Kolloquium mit der Weiterbildungskommission statt.

C.6.4 Die Weiterbildungskommission bestätigt die Empfehlung zur Anerkennung als KSA-Kursleiterin bzw. -Kursleiter. Sie regelt Verfahren, einzureichendes Material und Kosten (siehe Merkblatt)

C. 6.5 Die Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) stellt ein Zertifikat als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter aus.

C. 7 FORTBILDUNG FÜR KSA-KURSLEITERINNEN BZW. KSA-KURSLEITER

KSA-Kursleiterinnen und -Kursleiter sollen sich regelmäßig fortbilden. Die Fortbildungen werden bei der Visitation nachgewiesen.

PASTORALPSYCHOLOGISCHE SEELSORGE-FORTBILDUNG (KSA) FÜR NICHTTHEOLOGISCHE MITARBEITENDE UND EHRENAMTLICHE

D.1 ZIELGRUPPE

Die Pastoralpsychologische Seelsorge-Fortbildung (KSA) für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne theologische Ausbildung richtet sich an Personen,

- die eine ehrenamtliche seelsorgliche Tätigkeit in gemeindlichen Besuchsdienstgruppen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Hospizen etc. ausüben oder sich darauf vorbereiten;
- die haupt- oder nebenamtlich bzw. nebenberuflich in kirchlichen, pädagogischen, sozialen und diakonischen Arbeitsfeldern tätig sind, dort personenbezogen arbeiten und ihre Gesprächsführung verbessern wollen.

KSA ist offen für vergleichbare Zielgruppen aus verschiedenen religiösen Traditionen

D.2. ZIELE

- D. 2.1 In Theorie und Praxis ein christliches Menschenbild und ein pastoralpsychologisch orientiertes Verständnis von Seelsorge entwickeln
- D. 2.2 Die eigene seelsorgliche Aufgabe und Rolle im jeweiligen Tätigkeitsfeld verstehen und entwickeln
- D. 2.3 Selbst- und Fremdwahrnehmung einüben, sich mit der eigenen Lebensgeschichte auseinandersetzen und die eigenen Kommunikations- und Beziehungsstrukturen kennenlernen und erweitern
- D. 2.4 Wahrnehmung des Gegenübers einüben sowie Basismethoden einer aktiven und empathischen Gesprächsführung erlernen
- D. 2.5 Den eigenen Glauben und die eigene geistliche Praxis entwickeln, reflektieren sowie üben, beides ins Gespräch mit anderen einzubringen

- D. 2.6** Religiöse Rituale wie Gebet und Segen in seelsorglichen Situationen anbieten und praktizieren lernen
- D. 2.7** Die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen seelsorglichen Kompetenz und Zuständigkeit kennen, benennen und achten lernen
- D. 2.8** Sich im Hilfesystem orientieren sowie Überweisung an andere Zuständige im Hilfesystem einüben
- D. 2.9** Die eigene Zusammenarbeit mit den im Arbeitsfeld hauptberuflich Tätigen reflektieren und angemessen gestalten
- D. 2.10** Eine der eigenen religiösen Tradition verpflichtete Haltung verantwortlich leben

D.3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULSSUNG

- D. 3.1** Während der Dauer des Kurses: Eigene Seelsorgepraxis in einer Besuchsdienstgruppe oder Praxis in einem kirchlichen, pädagogischen, sozialen oder diakonischen Arbeitsfeld
- D. 3.2** Zulassung durch die Kursleitung unter Beachtung v.a. folgender Gesichtspunkte:
- Gegenwärtige und künftige Arbeitsmöglichkeit in seelsorglichem Praxisfeld
 - Institutionelle Einbindung dieser Tätigkeit
 - Motivation und Lerninteresse
 - Ausreichendes Maß an Selbst- und Fremdwahrnehmung
 - Interaktionsfähigkeit
 - Belastbarkeit
 - Vereinbarkeit mit der Lebenssituation und den beruflichen Bedingungen

D.4 ARBEITSFORMEN

- D. 4.1** Seelsorgliche Tätigkeit in einem umgrenzten Praxisfeld unter Begleitung eines Mentors bzw. einer Mentorin vor Ort
- D. 4.2** Selbsterfahrungsbezogene Gruppenarbeit (Selbst- und Fremdwahrnehmung) im interaktionellen Gruppengeschehen
- D. 4.3** Theorieeinheiten und Referate

D. 4.4 Regelmäßige Reflexion der eigenen seelsorglichen Arbeit und Auswertung des Praxismaterials (Gesprächsprotokolle/ Verbatims, Falldarstellungen, u.a.)

D. 4.5 Einzelarbeit (Kursberichte, Kurstagebuch, Literaturstudium, Reflexion u.a.)

D. 4.6 Regelmäßige Supervision (Einzel- und Gruppensupervision)

D.5 UMFANG UND KURSFORMEN

D. 5.1. Die Pastoralpsychologische Seelsorge-Fortbildung (KSA) für Ehrenamtliche u. Mitarbeitenden ohne theologische Ausbildung umfasst mind. 100 Arbeitseinheiten (AE) in der Gruppe zu je 45´, zuzüglich ca. 80 AE im seelsorglichen Praxisfeld, 20 AE Einzelarbeit und Einzelsupervisionen zu je 45´.

D. 5.2 Die Kursformen unterscheiden sich in ihrer Zeitstruktur (Fraktionierung je nach Bedarf der Lerngruppe). Sie sind so angelegt, dass ein kontinuierlicher Lernprozess gewährleistet ist.

D. 5.3 Rahmenbedingungen:

- Aufnahmeverfahren
- Verbindlicher Lernkontrakt
- Seelsorgliches Praxisfeld
- Geschlossene Lerngruppe (in der Regel fünf bis zwölf Personen)
- Gleichbleibende Leitung i.d.R. durch zwei Personen, mindestens ein KSA-Mitglied
- Bericht des bzw. der Teilnehmenden und Feedback der Kursleitenden
- Teilnahmebescheinigung durch die Kursleitung

D. 6 ABSCHLUSS

Auf Antrag bestätigt der Träger der Fortbildung den erfolgreichen Abschluss der Pastoralpsychologischen Seelsorge-Fortbildung (KSA) für nichttheologische Mitarbeitende und Ehrenamtliche

ÄQUIVALENZREGELUNGEN

E.1 **ÄQUIVALENTE: KSA-KURS**

E.1.1 Über die Anerkennung von anderen vergleichbaren pastoralpsychologischen Seelsorgekursen als Äquivalent für *einen* KSA-Kurs im Zusammenhang mit der Bescheinigung des „Abschlusses der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge“ entscheiden die Kursleitenden, die eine begründete Empfehlung für die Bescheinigung ausstellen.

E.1.2 Für Pastoralpsychologische Seelsorgeweiterbildungen, die in Umfang, Zielen, Methoden und Inhalten zwei KSA-Kursen entsprechen (z.B. CPE/CPT-Kurse den USA), kann mit Antrag an die Weiterbildungskommission durch begründete Empfehlungen von zwei KSA-Kursleitern bzw. KSA-Kursleiterinnen die Äquivalenz zu zwei KSA-Kursen festgestellt und in der Folge die Bescheinigung über den ‚Abschluss der pastoral-psychologische Weiterbildung in Seelsorge‘ ausgestellt werden.

E.2 **ÄQUIVALENTE: THEOLOGIESTUDIUM**

Über die Anerkennung von Äquivalenten zu einem abgeschlossenen theologischen Studium oder einem Fachhochschulstudium mit theologischer Qualifikation entscheidet die Weiterbildungskommission.

E.3 **ÄQUIVALENTE: SUPERVISIONSWEITERBILDUNGEN**

Der Antrag auf KSA-Anerkennung von Weiterbildungen in Supervision, die bei anderen Anbietern (außerhalb der DGfP) und/oder im Ausland erworben wurden, ist an die Weiterbildungskommission zu richten. Die Weiterbildungskommission prüft, ob bzw. wie diese Weiterbildung mit KSA kompatibel ist u. klärt in einer Konsultation, wie der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in seinem bzw. ihrem persönlichen Lernweg im Vergleich zur KSA einzustufen ist. Die Teilnahme an einem KSA-Aufbaukurs ist verbindlich, wenn bisher keine KSA-Kurserfahrungen gemacht wurden.

E.4 **ÄQUIVALENTE: ZULASSUNG KURSLEITUNG**

Wird im Zusammenhang der Zulassung zur Weiterbildung in KSA-Kursleitung ein Supervisionsabschluss eines anerkannten Fachverbandes geltend gemacht, werden im o.g. Verfahren, s. E.3, die Einzelheiten geregelt. Dabei sollen ggf. auch andere berufliche Qualifikationen berücksichtigt werden.

LEHRSUPERVISION

F.1 AUFGABEN

- F.1.1** Durchführung von Kursen und Theorieseminaren in der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) sowie in der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in KSA-Kursleitung
bzw.
- F.1.2** Lehr- u. Begleitsupervision für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA)
bzw.
- F.1.3** Lehr- und Begleitsupervision für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in KSA-Kursleitung
- F.1.4** Begleitsupervision für Kursleitungsteams in der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision und in KSA-Kursleitung sowie Begleitsupervision für Kursleitungsteams von KSA-Kursen

F 2 VORAUSSETZUNGEN

Lehrsupervisorin DGfP bzw. Lehrsupervisor DGfP kann werden, wer

- als KSA-Kursleiterin bzw. als KSA-Kursleiter anerkannt ist
- zwei Jahre eigene Praxis als KSA-Kursleiter bzw. KSA-Kursleiterin nachweist und nach der Anerkennung als Kursleiter bzw. Kursleiterin mindestens zwei KSA-Kurse geleitet hat.

F.3 KOMPETENZEN

Lehrsupervisor/innen haben Beraterische und didaktische Kompetenzen:

- Sie leiten handlungsorientiertes Lernen von Supervision an und begleiten dieses;
- sie beschreiben ihr pastoralpsychologisches Supervisions-Profil;
- sie beschreiben ihre Rolle als Lehrsupervisorin bzw. Lehrsupervisor;

- sie begründen ihre Lehrsupervisions-Praxis fachlich;
- sie lehren Supervisions-Konzepte;
- sie vermitteln Wissen über Supervisions-Prozesse;
- sie reflektieren die Gestaltung von Supervisions-Prozessen;
- sie beschreiben ihr methodisches Vorgehen theoriebasiert
- sie fördern die soziale, ethische und Selbst-Kompetenz der Auszubildenden

F.4 ANERKENNUNGSVERFAHREN

Bei der Weiterbildungskommission kann die Durchführung des Anerkennungsverfahrens als Lehrsupervisorin DGfP bzw. Lehrsupervisor DGfP beantragt werden.

F.4.1 NACHWEISE UND UNTERLAGEN

F.4.1.1 Formaler Nachweis (Auflistung, Belege) von 24 Std. gegebenen Supervisionen (Einzel-, Gruppen-, Teamsupervision) nach Anerkennung als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter.

F.4.1.2 Formaler Nachweis (Auflistung, Belege) von supervisionsrelevanter Fortbildung und von psychologischer bzw. gruppendynamischer Fortbildung oder Weiterbildung nach der Anerkennung als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter. In beiden Feldern sind jeweils fünf Tage nachzuweisen.

F.4.1.3. Formaler Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrsupervisionskolleg, in dem sich die Kandidatinnen bzw. Kandidaten unter Leitung zweier Lehrsupervisorinnen bzw. Lehrsupervisoren über einen festgesetzten Zeitraum hinweg regelmäßig treffen, um ihre eigene supervisorische Praxis im Blick auf zukünftige lehrsupervisorische Aufgaben zu reflektieren. Darüber hinaus fertigen die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer eine Darstellung des eigenen Verständnisses von Lehrsupervision an, mit möglichen Bezügen auf die etwaige künftige Durchführung von Supervisionsweiterbildungskursen, die im Lehrsupervisionskolleg vorgestellt und besprochen wird. Das Kolleg schließt mit einer Empfehlung der beiden Leitenden zur Anerkennung als Lehrsupervisorin bzw. Lehrsupervisor ab. Die beiden Leitenden eines Lehrsupervisionskollegs werden von der WBK beauftragt, die die Durchführung des Kollegs (Umfang/Aufgaben) näher regelt.

F.4.2 Die Weiterbildungskommission entscheidet über die Empfehlung zur Anerkennung.

F.4.3 Die Weiterbildungskommission regelt die Kosten.

F.4.4 Die DGfP verleiht den Titel Lehrsupervisor DGfP bzw. Lehrsupervisorin DGfP und stellt ein entsprechendes Zertifikat aus.

F 5 FORTBILDUNG

Lehrsupervisorinnen DGfP bzw. Lehrsupervisoren DGfP sind zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet. Dazu zählen z.B. die Teilnahme an den Lehrsupervisorinnen- bzw. Lehrsupervisoren-Treffen, Begleitsupervision der eigenen lehrsupervisorischen Praxis, Teilnahme an Fortbildungen anderer Institute. Die Fortbildungen werden bei der Visitation nachgewiesen.

G

WEITERBILDUNGSKOMMISSION

G.1 AUFGABEN

Die Weiterbildungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Zulassung zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA)
- Zulassung zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung (KSA)
- Anerkennung abgeschlossener Weiterbildungen (KSA)
- Empfehlung an die Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP), auf Grund eines erfolgreichen Kolloquiums ein Zertifikat über den erworbenen Titel auszustellen
- Durchführung von Konsultationen bzw. Konsultationsgesprächen für Weiterbildungen
- Beratung der Sektion in Fragen der Fort- und Weiterbildung (KSA)
- Bestätigung erfolgreicher Visitationen

G.2 ZUSAMMENSETZUNG

Die Sektion KSA wählt die Weiterbildungskommission aus ihren Reihen. Wählbar sind ordentliche Mitglieder der Sektion KSA, deren Aufnahme mindestens zwei Jahre zurückliegt. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Für die Kontinuität der Arbeit wird der Wahlrhythmus so festgelegt, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder neu gewählt wird.

G.3 MITWIRKUNG BEI KOLLOQUIEN

Die Mitglieder der Weiterbildungskommission wirken an solchen Kolloquien bzw. Konsultationen mit, bei denen der beantragte Weiterbildungsstand dem eigenen zumindest entspricht.

G. 4 GEBÜHREN

Die Gebühren für Kolloquien, Konsultationen etc. werden auf Vorschlag der Weiterbildungskommission durch die Sektion festgelegt.

G 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

Die Weiterbildungskommission regelt die Geschäftsführung intern und gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Sektion zur Genehmigung vorzulegen ist

VERTRAUENSTRAT

H.1 AUFGABEN

H.1.1 Gegenstand

Dem Vertrauensrat obliegt die Beratung von Beschwerden. Er bearbeitet Fragen der Fachlichkeit, der ethischen Verantwortung, der Einhaltung der Standards und Merkblätter, die im Zusammenhang mit den Weiterbildungen (Standards A-G), Supervisionsformaten und Qualitätssicherungsverfahren entstehen.

H.1.2 Personenkreis

Der Vertrauensrat bearbeitet Beschwerden von Beteiligten von Weiterbildungsveranstaltungen, Supervisionsformaten und Qualitätssicherungsverfahren.

Der Vertrauensrat leitet Beschwerdefälle, die ethische Fragen berühren, an die Ständekommission der DGfP weiter.

H.1.3 Dazu kann er in folgender Weise tätig werden:

- Er entscheidet nach Aktensachlage.
- Er führt eine Anhörung der Betroffenen durch.
- Er gibt strittige Entscheidungen in Weiterbildungsfragen mit einer Empfehlung zur Neuberatung an die Weiterbildungskommission.
- Bei bestätigtem supervisorischen Fehlverhalten beauftragt er die Weiterbildungskommission mit der Einleitung einer außerordentlichen Visitation.
- Die Visitation wird fokussiert zu der vom Vertrauensrat genannten Problemstellung durchgeführt. Der Vertrauensrat wird über die erfolgte Visitation in Kenntnis gesetzt und informiert darüber die Antragstellenden.

H.2 ZUSAMMENSETZUNG

H.2.1 Der Vertrauensrat besteht aus fünf Mitgliedern, die für vier Jahre im Amt sind:

- Drei ordentliche Mitglieder und ein außerordentliches Mitglied werden von der Sektion gewählt. Unter den ordentlichen Mitgliedern muss sich dabei sowohl ein Supervisor DGfP bzw. eine Supervisorin DGfP der Sektion KSA befinden, als auch ein KSA-Kursleiter bzw. eine Kursleiterin.
- Ein fünftes Mitglied entsendet der Vorstand aus seiner Mitte.

H. 2.2 Mitglieder der Weiterbildungskommission können nicht zeitgleich Mitglied im Vertrauensrat sein.

H 3 **ENTSCHEIDUNGEN**

H. 3.1 Entscheidungen des Vertrauensrates werden der Sektion durch das Protokoll der folgenden Sektionssitzung mitgeteilt.

H. 3.2 Entscheidungen des Vertrauensrates sind innerhalb der Sektion KSA letztinstanzlich.

H.3.3 Bei ethischen Fragestellungen wird der Vertrauensrat die Bearbeitung des Vorgangs an die Standeskommission der DGfP übergeben.

H 4 **GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG**

Der Vertrauensrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Sektion zur Genehmigung vorzulegen ist. Er regelt die Geschäftsführung intern.

I

QUALITÄTSSICHERUNG

KSA-Supervisorinnen bzw. KSA-Supervisoren sowie KSA-Kursleiterinnen bzw. KSA-Kursleiter sind zu eigener Weiterbildung verpflichtet. Zum Qualitätserhalt und zur inhaltlichen Weiterentwicklung verfügt die KSA des Weiteren über verschiedene Instrumente und Gremien.

I.1 BEGLEITSUPERVISION

I.1.1 Begleitsupervision wird für die gesamte supervisorische Arbeit vorausgesetzt.

I.1.2 Für die Durchführung von KSA-Kursen sind sechs AE Begleitsupervision verbindlich. Die Bestätigung über die erfolgten Begleitsupervisionen erfolgt in den Kursberichten und den Teilnahmebescheinigungen der Kursleitenden.

I.1.3 Begleitsupervision soll bei solchen Personen stattfinden, die fachlich für die supervisorische Begleitung von KSA-Kursleitern und KSA-Kursleiterinnen geeignet sind. Dazu können auch Lehrsupervisorinnen und Lehrsupervisoren aus anderen Sektionen der DGfP und externen Bereichen in Anspruch genommen werden.

I.2 AUSSCHUSS FÜR PLANUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

I.2.1 Aufgabe

Für die Planung und Qualitätssicherung in den Aufbaukursen innerhalb der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge, in der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision sowie in der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in KSA-Kursleitung bildet die Weiterbildungskommission einen Ausschuss für Planung und Qualitätssicherung (APQ). Die Aufgaben des APQ werden durch die Sektion geregelt.

I.2.2 Zusammensetzung

- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Vorstandes der KSA-Sektion
- der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Weiterbildungs- und der Standardkommission
- eine bzw. ein aus den regionalen KSA-Arbeitskreisen der Landeskirchen/Diözesen/Freikirchen entsandte Vertreterin bzw. entsandter Vertreter
- je eine in der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision und in Kursleitung befindliche Person

I.2.3 Geschäftsführung und Geschäftsordnung

Die Geschäftsführung wird intern festgelegt. Der Ausschuss für Planung und Qualitätssicherung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Sektion zur Genehmigung vorzulegen ist.

I.3 VISITATIONSKOMMISSION

I.3.1 Aufgabe

Visitationen dienen dazu, die Qualität der supervisorischen, kursleitenden und lehrsupervisorischen Arbeit zu sichern und die kollegiale wie kritische Fachdiskussion zu fördern.

In der Regel alle sieben Jahre werden die Supervisorinnen und Supervisoren, Kursleiterinnen und Kursleiter, Lehrsupervisorinnen und Lehrsupervisoren der KSA im Auftrag der Weiterbildungskommission visitiert.

I.3.2 Zusammensetzung, Organisation, Durchführung

I.3.2.1 Für die Durchführung der Visitationen beruft die Visitationskommission zu jedem Verfahren zwei ordentliche Mitglieder der Sektion. Rechtzeitig vor der Visitation legt die zu visitierende Person schriftlich das erforderliche Material vor (siehe Merkblatt).

I.3.2.2 Die Organisation der Visitationen obliegt der Visitationskommission. Sie besteht aus zwei Mitgliedern der Weiterbildungskommission sowie zwei anderen Sektionsmitgliedern und wird von der Sektion für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre wird die Hälfte der Mitglieder neu gewählt. Die Geschäftsführung wird intern festgelegt. Ein fünftes Mitglied entsendet der Sektionsvorstand aus seiner Mitte.

I.3.2.3 Die Visitierenden führen mit der zu visitierenden Person ein kollegiales Gespräch. Die Visitation kann bei Kursleiterinnen bzw. Kursleitern sowie Lehrsupervisorinnen bzw. Lehrsupervisoren auch mit einem Besuch in einem Kurs verbunden sein.

I.3.2.4 Über die Visitation wird ein Protokoll mit einer Empfehlung angefertigt und der Visitationskommission vorgelegt, die ein Votum zum Protokoll abgibt und der Weiterbildungskommission vorlegt.

I.3.2.5 Anhand des Votums entscheidet die Weiterbildungskommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob eine Empfehlung für die weitere Ausübung der KSA-anerkannten Tätigkeiten ausgesprochen wird. Die Weiterbildungskommission kann dies mit Auflagen verbinden.

- I.3.2.6** Wenn die Weiterbildungskommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegen eine Empfehlung (s.o. 3.2.5) Bedenken äußert, wird der bzw. die Visitierte zu einem Gespräch mit der Weiterbildungskommission eingeladen. Nach diesem Gespräch erfolgt eine Abstimmung in der Weiterbildungskommission.
Wenn die Bedenken bei diesem Gespräch nicht ausgeräumt werden können, beantragt die Weiterbildungskommission beim Vertrauensrat (siehe H) die weitere Tätigkeit der Supervisorin DGfP bzw. des Supervisors DGfP, der Kursleiterin bzw. des Kursleiters KSA oder der Lehrsupervisorin DGfP bzw. des Lehrsupervisors DGfP im Rahmen der Sektion KSA zu untersagen.
- I.3.2.7** Kommt eine Visitation ohne ausreichende Begründung und trotz mehrerer Versuche innerhalb eines Jahres nicht zustande oder lehnt die zu visitierende Person eine Visitation ab, gilt die KSA-anerkannte Tätigkeit als ruhend. Darüber befindet die Weiterbildungskommission. Sie kann in besonderen Fällen (siehe oben I.3.2.6) den Vertrauensrat anrufen. Sie teilt die Entscheidung der betreffenden Person mit und leitet diese Entscheidung gleichzeitig an den Vorstand der DGfP zur Veröffentlichung weiter. Die Anerkennung kann wieder aufleben, wenn wiederum eine Visitation erfolgt ist.
- I.3.2.8** Werden die einem Titel entsprechenden Tätigkeiten aus Altersgründen nicht mehr ausgeführt, gilt die KSA-anerkannte Tätigkeit als ruhend. Es gibt zu diesem Anlass die Möglichkeit eines Bilanzgesprächs (siehe Merkblatt). Die KSA-anerkannte Tätigkeit kann auch vorübergehend eingestellt und mit einer Visitation wieder aufgenommen werden
- I.3.2.9** Wird eine Visitation angeordnet (s. H.1.3), ist eine außerordentliche Visitation durchzuführen. Näheres regelt ein Merkblatt.

I.4 STANDARDKOMMISSION

I.4.1 Aufgabe

Die Standards der KSA-Sektion dienen dem Qualitätserhalt und werden kontinuierlich weiterentwickelt. Dazu wird eine Standardkommission gebildet.

Die Standardkommission hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- die Standards der Sektion zu formulieren
- die Standards in einem festgelegten Procedere zu überprüfen und der Sektion zur Revision vorzulegen
- Fragen zu den Standards für die Sektion und deren Gremien zu klären

I.4.2

Zusammensetzung

Die Sektion beruft für jeweils vier Jahre eine Standardkommission, die sich aus fünf Personen zusammensetzt:

- vier Mitglieder der Weiterbildungskommission, davon mindestens drei Lehrsupervisorinnen bzw. Lehrsupervisoren
- sowie das KSA-Mitglied in der Intersektionellen Fortbildungskommission (IFK) der DGfP.

I.4.3

Geschäftsordnung

Die Standardkommission regelt die Geschäftsführung intern und gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Sektion zur Genehmigung vorzulegen ist.